

Beteiligungsmanagement: Frau Saß

15.04.2026, ksa

über Dezernat I: Herr Dr. Fassbinder

16.04.26, Fassbinder

Kanzlei der Bürgerschaft

20.04.2026 JD

an die Mitglieder der Ortsteilvertretung Riems

Betreff: Protokoll zur Sitzung der Ortsteilvertretung Riems am 16.03.2026, TOP 4

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

TOP 4: Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner/Einwohnerinnen

Anfrage eines Bürgers zur rechtlichen Grundlage der Inrechnungstellung von Kosten für den Stromzählertausch durch die Stadtwerke Greifswald GmbH

Im Protokoll zur Sitzung der Ortsteilvertretung Riems am 16.03.2026 wurde festgehalten, dass ein Einwohner die Rechtmäßigkeit der Inrechnungstellung von Kosten für einen neuen Stromzähler durch die Stadtwerke Greifswald GmbH infrage stellt und um eine Klärung der rechtlichen Grundlage für diese Verfahrensweise bittet.

Die Beantwortung der vorliegenden Bürgeranfrage gestaltet sich komplex, da der konkrete Sachverhalt im Einzelfall nicht bekannt ist. Ohne genaue Informationen darüber, ob es sich um einen routinemäßigen Pflichttausch, eine technische Änderung am Hausanschluss (z. B. durch Einbau einer Photovoltaikanlage oder Wärmepumpe) oder einen speziellen Kundenwunsch handelt, lässt sich die Rechtmäßigkeit der Rechnung nicht abschließend beurteilen.

Dennoch lässt sich auf Basis der Auskünfte der Stadtwerke Greifswald (SWG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) folgende allgemeine Orientierungshilfe geben:

1. Gesetzlicher Auftrag und Zuständigkeit

Als Netzbetreiber sind die Stadtwerke Greifswald GmbH gemäß § 2 Nr. 4 MsbG grundzuständig für den Messstellenbetrieb und damit gesetzlich verantwortlich für den Einbau, die Bereitstellung und die Wartung von Messeinrichtungen in ihrem Netzgebiet. Dieser Tätigkeitsbereich umfasst zudem die Messung selbst, was die Ablesung sowie den Transfer der Daten an den Netzbetreiber einschließt.

2. Kostenfreier Austausch und Ausnahmen (Einbau)

Der Austausch eines alten gegen einen neuen digitalen Zähler ist für den Bürger, die Bürgerin (Anschlussnehmer) grundsätzlich kostenlos, sodass für den physischen Vorgang des Wechsels keine einmaligen Montage- oder Gerätekosten berechnet werden.

Kosten für den Einbau können jedoch dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Wechsel nicht durch den gesetzlichen Turnus, sondern durch den Kunden selbst veranlasst wird. Konkrete Beispiele hierfür sind die erstmalige Installation eines Zählers in einem Neubau, die technische Änderung des Hausanschlusses für eine Photovoltaikanlage, eine Wärmepumpe oder eine Wallbox sowie die Zusammenlegung von zwei separaten Zählern zu einem gemeinsamen

Messpunkt. Auch wenn ein Bürger, eine Bürgerin (Anschlussnehmer) ausdrücklich einen vorzeitigen Wechsel auf ein intelligentes Messsystem wünscht, obwohl sein alter Zähler noch zulässig wäre, können Einbaukosten anfallen.

3. Jährliche Gebühren und mögliche Verwechslung bei der Abrechnung

Häufig entstehen Missverständnisse, weil die jährliche Gebühr für den Betrieb des Zählers mit einmaligen Einbaukosten verwechselt wird. Für den laufenden Messstellenbetrieb legt das Messstellenbetriebsgesetz verbindliche Preisobergrenzen fest, an welche die Stadtwerke Greifswald gebunden sind. Bei einer Rechnung über 20,00 € brutto pro Jahr handelt es sich in der Regel nicht um Kosten für den Einbau, sondern um die gesetzlich zulässige „Miete“ für eine moderne Messeinrichtung (Standarddigitalzähler). Sollte ein intelligentes Messsystem verbaut sein, können diese jährlichen Kosten je nach Jahresverbrauch oder installierter Erzeugungsleistung auch höher ausfallen. Die genauen Tarife sind im Preisblatt der Stadtwerke auf deren Internetseite einsehbar (Anlage anbei).

4. Abrechnungswege und direkte Rechnungsstellung

In welchem Umfang die jährlichen Gebühren für den Messstellenbetrieb an die Kunden weitergegeben werden, hängt vom jeweils gewählten Stromversorger und dem entsprechenden Stromliefervertrag ab. Üblicherweise werden die Kosten von den Stadtwerken an den Stromversorger berechnet, der diese dann in der regulären Stromrechnung ausweist. Stromlieferanten können jedoch selbst entscheiden, ob sie die Zählergebühren für ihre Kunden und Kundinnen mit abwickeln oder nicht. Wenn ein Anbieter diesen Service ablehnt, stellen die Stadtwerke Greifswald die Kosten für den Zähler direkt dem Bürger, der Bürgerin (Anschlussnehmer) in Rechnung. Die direkte Rechnungsstellung durch die Stadtwerke ist somit rechtlich gedeckt und resultiert aus der vertraglichen Gestaltung zwischen dem Bürger, der Bürgerin (Anschlussnehmer) und seinem Stromanbieter.

Sollten im konkreten Einzelfall weiterhin Unklarheiten bezüglich der Rechnung bestehen, bieten die Stadtwerke Greifswald ausdrücklich an, den Sachverhalt individuell zu prüfen; hierzu wird der betroffene Bürger gebeten, direkt Kontakt mit dem Kundenservice der Stadtwerke aufzunehmen.

Anlage/n

Preisblatt gemäß GDEW der Stadtwerke Greifswald GmbH 2025 (ab 01.06.2025)

Preise der Stadtwerke Greifswald GmbH für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für Anschlussnutzer (Letztverbraucher), Anschlussnehmer und Anlagenbetreiber

gültig ab 15.04.2025

1. Standarddienstleistungen gem. § 30 MsbG Preise je Messlokation in Euro

	Tagespreis netto	Tagespreis brutto*	Artikel-ID	Jahrespreis brutto*
1.1 moderne Messeinrichtungen				
Letztverbraucher	0,057557	0,068493	4-02-0-014	25,00
Anlagenbetreiber	0,057557	0,068493	4-02-0-014	25,00

1.2 intelligente Messsysteme

Preise für Anschlussnutzer

1.2.1 Messstellenbetrieb für Entnahmestellen (abhängig vom Jahresstromverbrauch**)				
> 100.000 kWh			4-02-0-001	auf Anfrage
> 50.000 - 100.000 kWh	0,322321	0,383562	4-02-0-002	140,00
> 20.000 - 50.000 kWh	0,253252	0,301370	4-02-0-003	110,00
> 10.000 - 20.000 kWh	0,115114	0,136986	4-02-0-004	50,00
> 6.000 - 10.000 kWh	0,092092	0,109589	4-02-0-006	40,00
0 - 6.000 kWh***	0,069069	0,082192	4-02-0-014	30,00

1.2.2 Leistungen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 MsbG				
steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. § 14a EnWG	0,115114	0,136986	4-02-0-005	50,00

Preise für Anlagenbetreiber

1.2.3 Messstellenbetrieb für Erzeugungsanlagen (abhängig von der installierten Leistung der Anlage(n))				
> 100 kW			4-02-0-010	auf Anfrage
> 25 - 100 kW	0,322321	0,383562	4-02-0-009	140,00
> 15 - 25 kW	0,253252	0,301370	4-02-0-008	110,00
> 7 - 15 kW	0,115114	0,136986	4-02-0-007	50,00
1 - 7 kW***	0,069069	0,082192	4-02-0-014	30,00

1.2.4 Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG zusätzlich zu 1.2.1 und 1.2.3				
Steuerungseinrichtung nach § 29 Abs. 2 Nr. 2a) und b) (bei Anlagen mit einer installierten Leistung > 7 kW)	0,115114	0,136986	4-02-0-005	50,00

2. Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 2 MsbG Preise je Messlokation in Euro

	Tagespreis netto	Tagespreis brutto*	Preis brutto*	
Tägliche Messdatenbereitstellung je Messstelle iMSys an beauftragte Dritte (z.B. ESA) (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	0,069069	0,082192	jährlich	30,00
Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten aus Submetering über Smart-Meter-Gateway (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	0,069069	0,082192	jährlich	30,00
minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	0,069069	0,082192	jährlich	30,00
Datenkommunikation für Regelleistungsmarkt (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	0,069069	0,082192	jährlich	30,00
vorzeitige Ausstattung mit iMSys auf Kundenwunsch (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1) bei Messstellen gem. § 29 Abs. 1 MsbG (unabhängig von Kosten nach 1.2)			einmalig	100,00
vorzeitige Ausstattung mit iMSys auf Kundenwunsch (gem. § 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG) bei nicht von § 29 Abs. 1 oder 2 erfassten Messstellen, z.B. an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten			einmalig zzgl. jährliches Entgelt gem. Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3	100,00

3. Zusatzleistungen gem. § 34 Abs. 3 MsbG Preise je Messlokation in Euro

	Tagespreis netto	Tagespreis brutto*	Preis brutto*	
Wandlersatz für Niederspannungszähler	0,266651	0,317315	jährlich	115,82
Wandlersatz für Mittelspannungszähler	1,074134	1,278219	jährlich	466,55

4. Sonstige Leistungen Preise in Euro

	Preis netto		Preis brutto*	
vergebliche An- und Abfahrt trotz Terminankündigung gem. § 38 MsbG	einmalig	77,00	einmalig	91,63

* Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer, derzeit 19 %

** Jahresstromverbrauch = Eigen- und/oder Fremdbezug - Mittelwert der letzten 3 Jahre

*** optionaler Einbau

Bei mehreren Anwendungsfällen gelten die Regelungen gem. § 30 Abs. 5 MsbG.

Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist der grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG, sofern der Messstellenbetrieb nicht wirksam nach dem MsbG auf einen Dritten übertragen wurde.

Die Messung (Ablesung) ist hier bereits enthalten.